

3.1.11 Arbeitsmaterialien

Arbeitsmaterial 1:

Die Rechte der Kinder

Normative, Bildungspolitische und Handlungsbegleitende Aspekte in der Pädagogik der Kindheit

Bertolt Brecht **Was ein Kind gesagt bekommt**

Der liebe Gott sieht alles.
Man spart für den Fall eines Falles.
Die werden nichts, die nichts taugen.
Schmökern ist schlecht für die Augen.
Kohlentragen stärkt die Glieder.
Die schöne Kinderzeit, die kommt nicht wieder.
Man lacht nicht über ein Gebrechen.
Du sollst Erwachsenen nicht widersprechen.
Man greift nicht zuerst in die Schüssel bei Tisch.
Sonntagsspaziergang macht frisch.
Zum Alter ist man ehrerbötig.
Süßigkeiten sind für den Körper nicht nötig.
Kartoffeln sind gesund.
Ein Kind hält den Mund.

Kernpunkte der UN-KRK

Artikel 2

[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Kernpunkte der UN-KRK

Artikel 3

[Wohl des Kindes]

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Kernpunkte der UN-KRK

Artikel 28

[Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

...

Kernpunkte der UN-KRK

Artikel 29

[Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

...

Kernpunkte der UN-KRK

Triple-P-Model, eingebettet zwischen Art. 6 und 44 der KRK

- Protection – Provision – Participation
- Problematik der Einteilung
- Recht des Kindes auf Beteiligung
- Recht des Kindes auf Identität
- Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Problemstellungen

- Soziale Lage und Kinderarmut
- Gerechtigkeit und Bildungsgerechtigkeit
- Einwanderung und Asyl
- Partizipation

Kinderrechte in Deutschland – Kommentar von unicef

„Kinderarmut:

In Deutschland leben 2,6 Millionen Kinder auf Sozialhilfeniveau, das ist fast jedes sechste Kind. In allen Industrieländern ist seit den 1990er Jahren der Anteil der Kinder, denen weniger als die Hälfte des Durchschnittseinkommens zur Verfügung steht, gestiegen – in Deutschland mit am stärksten. Kinder haben in Deutschland ein höheres Armutsrisiko als Erwachsene. Immer häufiger bleiben benachteiligte Kinder in isolierten Wohnvierteln unter sich, ohne gute Schulen und ausreichende soziale Unterstützung.

Fehlende Bildungschancen:

Der Bildungsstand der Eltern entscheidet in Deutschland stärker als in den meisten Industrienationen über die Schullaufbahn und den Bildungserfolg. Kinder armer Familien haben häufiger Schulprobleme und schlechtere Chancen auf eine gute Ausbildung. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie nur unzureichend Lesen und Schreiben lernen, ist dreimal so hoch wie bei ihren Altersgenossen aus besser gestellten Elternhäusern. 40 Prozent der Heranwachsenden ohne beruflichen Abschluss sind ausländischer Herkunft.

Flüchtlingskinder:

Besonders schwierig ist die Situation für Kinder, die als Flüchtlinge in Deutschland leben. Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus haben nur eingeschränkt Zugang zu ärztlicher Behandlung. Der Schulbesuch und der Beginn einer Berufsausbildung werden ihnen schwer oder gar unmöglich gemacht. Schon 16-Jährige werden wie Erwachsene behandelt und zum Beispiel in Abschiebehaft genommen.

Kinderrechte in Deutschland – Kommentar von unicef

Gewalt gegen Kinder:

Seit 2000 ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Grundgesetz festgeschrieben. Trotzdem werden jedes Jahr rund 150.000 Kinder unter 15 von ihren Eltern körperlich misshandelt. UNICEF geht davon aus, dass in Deutschland jede Woche zwei Kinder an den Folgen von Misshandlungen und Vernachlässigung sterben. Laut Kriminalstatistik werden jedes Jahr rund 20.000 Fälle von sexuellem Missbrauch angezeigt. Die Dunkelziffer wird viermal so hoch geschätzt.

Kommerzielle sexuelle Ausbeutung:

Deutschland ist ein Markt für internationale Kinderhändler und Kinderpornographie. Aufsehen erregten Recherchen von UNICEF, die Kinderprostitution im deutsch-tschechischen Grenzgebiet dokumentieren. UNICEF fordert seit Jahren von der Bundesregierung, die Datenlage mit einem „Lagebild Kinderhandel“ zu verbessern und die internationale Verfolgung der Täter zu intensivieren.

Keine verlässliche Lebensumwelt:

Deutschland ist eines der „kinderärmsten“ Länder. Auf ein Kind kommen 4,4 Erwachsene. Investitionen in das Wohl der Kinder haben trotz der Debatte um die Zukunftsfähigkeit der deutschen Gesellschaft keinen Vorrang. Das zeigte 2007 ein UNICEF-Vergleich unter 21 Industrieländern. Demnach ist Deutschland bei der Aufgabe, verlässliche Lebensumwelten für Kinder zu schaffen, nur Mittelmaß. Bei der Bereitschaft, in die frühkindliche Bildung zu investieren, ist Deutschland sogar Schlusslicht im internationalen Vergleich.“

Aktionsbündnis Kinderrechte fordert zum Jahrestag der UN-Konvention

„Dringend notwendig sind nach der Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention jetzt vor allem gesetzliche Anpassungen im Ausländer-, Asyl- und Sozialrecht. Obwohl gerade sie besonderen Schutz und Fürsorge brauchen, wachsen viele der bis zu 300.000 Flüchtlingskinder unter inakzeptablen Lebensbedingungen auf. Viele leben ständig in der Sorge, dass sie oder ihre Eltern abgeschoben werden, und ohne Zugang zu Freizeit-, Spiel- oder Ausbildungsmöglichkeiten. Flüchtlingskinder über 16 Jahren werden in einem für sie unverständlichen Asylverfahren wie Erwachsene behandelt. Eine umfassende medizinische und psychologische Versorgung bleibt ausgerechnet den oft chronisch erkrankten Flüchtlingen verwehrt. **Das Aktionsbündnis fordert die Bundesregierung daher auf, die Konsequenzen aus der Rücknahme zu ziehen und die Änderungen schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.**“

Pädagogische Ansätze

- Strukturelle und konzeptionelle Ansätze im Feld der Kindertageseinrichtungen
- Kinderkonferenzen, Mitbestimmung und Beteiligung
- Bemposta

Was ist ein tragfähiges Modell oder was sind Eckpunkte einer Konzeption?

Fazit

- Kinderrechte als Auftrag und Verpflichtung der Erwachsenen
- Kinderrechte im Bewusstsein der Kinder
- Kinderrechte als integraler Bestandteil ihres Alltags
- Befähigung der Kinder zur Inanspruchnahme der Kinderrechte
- Kinderrechte als von Kindern weiter zu gestaltende Rechte

Literatur

- Lechner, Helmut (2010): Kinderrechte, Kinderarbeit, Armut und Bildungsgerechtigkeit. In: Elsen, Susanne/Weber Klaus (Hrsg.): Aktiv für Kinderrechte. München 2010, S. 63–76
- Steindorff-Classen, Carolina (2010): Kinder haben Rechte – 20 Jahre UN-Kinderrechtskommission. In: Elsen, Susanne/Weber Klaus (Hrsg.): Aktiv für Kinderrechte. München 2010, S. 11–30
- Voort, Dörte van der (2001): Die Rechte der Kinder in unseren Kindertagesstätten – Plädoyer für eine pädagogische Praxis. In: Güthoff, Friedhelm/Sünker, Heinz (Hrsg.): Handbuch Kinderrechte – Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur. Münster
- Schmidtke, Hans-Peter (1998): Bemposta – ein spanischer Traum. Die spanische „Kinderrepublik“ und ihre Wirklichkeiten. In: Carle, Ursula/Kaiser, Astrid (Hrsg.): Rechte der Kinder. Baltmannsweiler
- <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>
- <http://www.unicef.de/aktionen/kinderrechte20/kinderrechte-in-deutschland/>
- http://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/1042/1/DasGrosseAbenteuer21_2_07.pdf